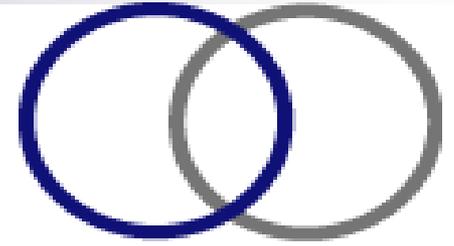


**Projekt Pädagogik und Recht©**

[www.paedagogikundrecht.de](http://www.paedagogikundrecht.de)



# **Handlungssicher in kritischen Situationen des pädagogischen Alltags**

---

**JUGENDLAND GMBH INNSBRUCK 2.2.2017**

**Projekt- Kernaussage:  
In der Pädagogik kann nur fachlich  
begründbares Verhalten rechtens sein**



**Im Grunde genommen sind alle  
Kinder schwierig,  
weil sie selten genau das tun,  
was wir von ihnen erwarten.**

*(Mehring)*

# Gliederung

## I. **Problemstellung**

1. Fallbeispiele
2. Unbeantwortete Fragen
3. Verunsichernde Rahmenbedingungen
4. „Gewaltverbot“ in der Erziehung
5. Das Thema „Handlungssicherheit“ ist nicht evident

## II. **Problemlösung**

1. Kindeswohl - Reflexion
2. Kindeswohl - Grundlagen
3. Kindeswohl - drei Elemente
4. Kindeswohl - Reflexion im Spannungsfeld Erziehgs.auftrag- Kindesrechte

## 5. **Prüfschema zulässige Macht**

- 5.1 Frage 1 - Fachliche Begründbarkeit
- 5.2 Frage 2 - Eingriff in ein Kindesrecht
- 5.3 Frage 3 - Zustimmung Eltern/ Obsorgeberechtigte
- 5.4 Frage 4 - Gefahrenabwehr/ Aufsichtsverantwortung
- 5.5 Machtspirale
- 5.6 Freiheitsentzug - Freiheitsbeschränkung
6. Keine „Verrechtlichung“ der Pädagogik
7. Begünstigende Rahmenbedingungen des Machtmissbrauchs

## III. **Problemlösung anhand der Fallbeispiele**

## IV. **Zusammenfassung/ „Permanenter Qualitätszyklus“**

# I. Problemstellung 1. Fallbeispiele

Jugendlicher wird mit der Aufforderung, das Büro zu verlassen, vom Betreuer an der Schulter gefasst und in Richtung Tür gedrängt.

Jugendlicher steht drohend vor Betreuer, hält einen Stock in der Hand, den er nicht herausgeben will. Betreuer nimmt ihm diesen aus der Hand.

14jähriger bleibt im Bett, möchte sich der Tagesstruktur entziehen. Erzieher öffnet das Fenster und zieht Bettdecke weg, um Druck auszuüben.

Nachdem Zureden und Positivverstärker nichts bewirken, wird in Anwesenheit einer 12jährigen deren Schrank auf Tabak/ Zigaretten durchsucht.

Es gibt nur Brot, wenn man zu spät zum Essen kommt.

# I. Problemstellung 2. Unbeantwortete Fragen

**Im gesellschaftlichen Auftrag „Kinderschutz durch Handlungssicherheit“ sehen sich Pädagogik-Verantwortliche mit unbeantworteten Fragen allein:**

- Was bedeuten „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“?
- Was bedeuten „Gewalt“ im „Gewaltverbot“?
- Welche fachlichen u. rechtlichen Grenzen sind in der Erziehung zu wahren?
- Wann ist im Spannungsfeld mit d. Erziehungsauftrag Kindesrecht verletzt?
- Was ist bei verbalen bzw. körperlichen Aggressionen des K/Jugln. zulässig?
- Wann sind aktive päd. Grenzsetzungen verantwortbar, z.B. die Wegnahme eines Gegenstands, mithilfe dessen anderes Eigentum beschädigt wurde?
- Wann ist die Kontrolle und Wegnahme von Handys verantwortbar?
- Wann sind Postkontrollen und Zimmerdurchsuchungen verantwortbar?
- Wann sind Fixierungen verantwortbar, z.B. am Boden?
- Darf ich mich einem Kind/ einer/ m Jugendlichen in den Weg stellen, damit zugehört wird? Darf ich dabei festhalten?
- Wo beginnt „Freiheitsentzug“? Was beinhaltet „Freiheitsbeschränkung“?

# I. Problemstellung 3. Verunsichernde Rahmenbedingungen

- „Kindeswohl“ = „unbestimmter Rechtsbegriff“ / kein „Beurteilungsspielraum“  
Matussek: „KW ist wahrscheinlich d. zynischste Lügenwort, das s. ein Justiz- und Behördenapparat seit über 50 Jahren hat einfallen lassen, eine Worthülse, um noch das größte Verbrechen gegen Kinder zu decken“.
- „Kindeswohlgefährdung“ ebenso unbestimmt: oft verwechselt mit „kindeswohlwidrigem“ Zustand
- Arbeit im Spannungsfeld „Kinderrechte - Erziehungsauftrag“
- Arbeit im Doppelauftrag „Hilfe und Kontrolle“ = „Pädagogik und Aufsicht“
- Ausformulierte Erziehungsethik fehlt, d.h. keine Orientierung i. S. fachlicher Erziehungsgrenzen: welches Verhalten ist fachlich begründbar?
- Ausreichende Beratung?
- Offene Diskussionskultur in der Einrichtung ?

# I. Problemstellung 4. „Gewaltverbot in der Erziehung“

In Österreich ist jede Form v. Gewaltanwendung als Erziehungsmittel verboten. Österreich hat damit als weltweit 4. Land das „Kinderrecht auf gewaltfreies Aufwachsen“ gesetzlich festgeschrieben: **Anwendung jeglicher Gewalt u. die Zufügung körperl. oder seelischen Leides sind unzulässig** (§137 ABGB). **Zuvor:**

- Neuordnung des Kindschaftsrechts/ 1977: das vormalige **Züchtigungsrecht der Eltern** (§145 ABGB a.F.) wurde beseitigt, wonach diese noch befugt waren, *„unsittliche, ungehorsame o. die häusliche Ordnung störende Kinder auf eine nicht übertriebene, für ihre Gesundheit unschädliche Art zu züchtigen“*.
- Zuvor schon, nämlich im Jahr 1975, war der § 413 StG (Strafgesetz 1945) abgeschafft worden; diese Bestimmung hatte das elterliche Züchtigungsrecht legitimiert u. lediglich in der Weise eingeschränkt, dass das *„Recht der häuslichen Zucht in keinem Fall bis zu Misshandlungen ausgedehnt werden kann, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt.“*
- Eindeutig stellte dann auch § 47 Abs. 3 des **Schulunterrichtsgesetzes 74** klar: *Körperliche Züchtigung, beleidigende Äußerungen und Kollektivstrafen sind verboten.*

# I. Problemstellung 4. „Gewaltverbot in der Erziehung“

**„Gewaltverbot“ in der Erziehung: jede Form von „Gewalt“anwendung als Erziehungsmittel ist untersagt.**

- **Was aber bedeutet „Gewalt“?** Thesen: in der Pädagogik kann nur fachl. begründbares Verhalten rechtens sein. Verhalten ist keine „Gewalt“, wenn es fachlich begründbar ist, nachvollziehbar ein päd. Ziel verfolgt.
- Das bedeutet auch, dass bei „fachlicher Begründbarkeit“ keine Straftat vorliegen kann (z.B. Körperverletzung bei aufmunterndem Klaps).
- Wann Verhalten "fachl. begründbar" ist, müsste - ähnlich wie in der Medizin "Regeln ärztlicher Kunst" - in "Leitlinien päd. Kunst" erläutert werden. Solche fehlen aber → Aufgabe von Fachverbänden
- **Bevor „Leitlinien pädagog.Kunst“ existieren, wird zweierlei empfohlen:**
  - a. Der Träger legt sein „Kindeswohl“- Verständnis fest, z.B. anhand der Projektaussage, wonach das „Kindeswohl“ 2 Elemente umfasst:
    - fachl.begründbares Verhalten= nachvollziehbares Verfolgen eines päd. Ziels (eigenverantwortlich, gemeinschaftsfähig)
    - keine Kindesrechtsverletzung
  - b. Auf dieser Grundlage erklärt der Träger seine pädagog. Grundhaltung in „fachlichen Handlungsleitlinien“.

# I. Problemstellung 4. „Gewaltverbot in der Erziehung“

**Wann aber liegt „Gewalt“ vor? Hierzu ein zweistufiger Projektvorschlag:**

## **1. Stufe: Wann kann „Gewalt“ vorliegen?**

→ Im Interesse des Kindesschutzes bei jedem gegen den Willen eines/r Kindes/ Jugendlichen gerichteten Verhalten.

## **2. Stufe: Wann liegt „Gewalt“ im Einzelfall vor?**

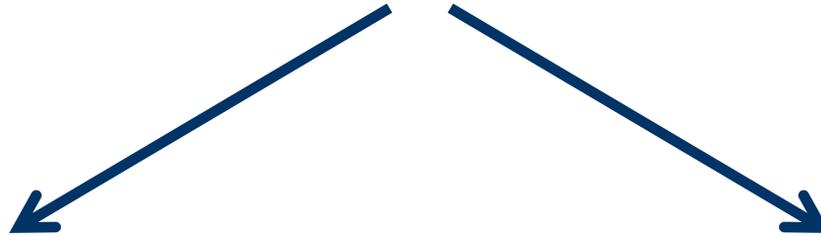
→ Im „Spannungsfeld Erziehungsauftrag - Kindesrechte“ wird ein ganzheitlich fachlich- rechtliches Prüfschema (s. unten) angeboten. Danach wird „Gewalt“ mit „Machtmissbrauch“ gleichgesetzt und wird primär nach der „fachlichen Begründbarkeit“ gefragt.

**Erwartung an zuständige Behörden und Fachverbände:**

- Gebt der Praxis Antwort auf die Frage, welches Verhalten unter das „Gewaltverbot“ fällt, durch einen fachlichen Orientierungsrahmen „Leitlinien pädagogischer Kunst“.

# I. Problemstellung 4. „Gewaltverbot in der Erziehung“?

**MACHT**



**ZULÄSSIGE MACHT**

**MACHTMISSBRAUCH  
= UNZULÄSSIGE  
GEWALT**

## Warum das Thema „Handlungssicherheit“ bisher nicht evident ist:

- PädagogInnen öffnen sich nicht mit krisenhaften Situationen des päd. Alltags, aus Angst vor arbeitsrechtlichen Konsequenzen.
- Missstände in Einrichtungen werden nicht in ihren Ursachen aufgearbeitet.
- Genügend Beratung und Aufsicht?
- Gibt es in der Aufsicht nachvollziehbare Kindeswohl- Entscheidungskriterien?
- Unterliegen Aufsichtsinstanzen ihrerseits externer fachlicher Aufsicht?

## II. Problemlösung 1. Kindeswohl - Reflexion

→ der „unbestimmte Rechtsbegriff Kindeswohl“ ist bei jeder Kinder/ Jug. betreffenden Entscheidung vorrangig zu reflektieren (Art. 3 UN KRK)  
Wie aber soll das ohne rechtliche und fachliche Hilfe gelingen ?



## II. Problemlösung 1. Kindeswohl - Reflexion

→ der „unbestimmte Rechtsbegriff Kindeswohl“ ist zu reflektieren

Verunsichernden Rahmenbedingungen ist zu begegnen durch eine **objektivierende KW- Reflexion** (weniger Subjektivität):

- Das setzt **gleiches KW-Verständnis** Verantwortlicher voraus
- und ein darauf basierendes **gemeinsames KW-Bewertungssystem** (z.B. Prüfschema), um der Gefahr von Beliebigkeit zu begegnen.

**Die pädagogische Haltung ist über eine objektivierend wirkende Reflexion zu filtern**, primär fachlich, dann rechtlich: Viele “meinen es gut”. Päd. Verhalten erfordert aber, dass aufgrund pers. Haltung für richtig erachtetes Verhalten im Rahmen „fachlicher Begründbarkeit“ u. „rechtlicher Zulässigkeit“ reflektiert wird.

## **II. Problemlösung 1. Kindeswohl- Reflexion/ KW- Kriterien**

**1. Allgemein:** Innere Bindungen des/ r Kindes/ Jugendlichen, Wille des K./Jug. sowie Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen

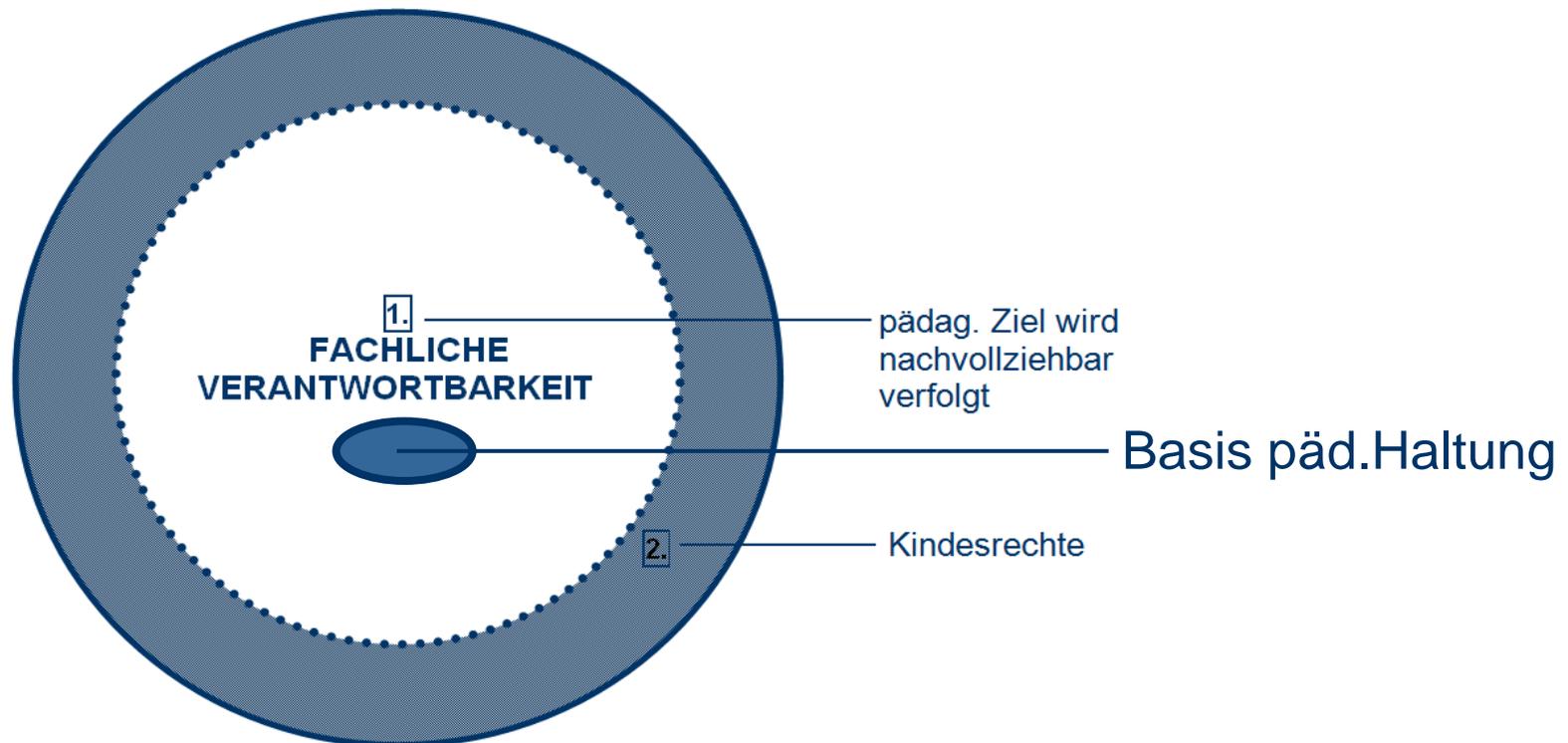
### **2. § 138 ABGB/ Österreich**

- angemessene Versorgung ...sowie eine sorgfältige Erziehung
- Fürsorge, Geborgenheit und Schutz der körp. u. seel. Integrität
- Wertschätzung und Akzeptanz durch die Eltern
- Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen u. Entwicklungsmöglichkeiten
- Berücksichtig. d. Meinung, abhängig v. Verständnis u. Fähigkeit d. Meingsbildg
- Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte
- Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben
- Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen
- verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen
- Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen
- Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes
- Die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern u. seiner sonstigen Umgeb.

## II. Problemlösung 3. Kindeswohl - drei Elemente

### Drei Elemente des „Kindeswohls“:

- pädagogische Haltung
- Verhalten, dass nachvollziehbar päd. Ziel verfolgt
- keine Verletzung eines Kindesrechts



## II. Problemlösung 3. Kindeswohl - drei Elemente

Kindeswohl - Entscheidungen werden in 3 Stufen getroffen:

- Basis = pädagogische Haltung
- darauf baut die **fachl. Reflexionsebene** auf: ist die Entscheidg. fachlich begründbar? Wird nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt?
- darauf baut die **rechtl. Reflexionsebene** auf: Kindesrechte beinhaltend

**Die Entscheidung ist K./J. verständlich zu machen: das erfordert Bindung.**

Bowlby: "Bindung ist das gefühlsgetragene Band, das eine Person zu einer and. spezif. Person anknüpft u. das sie über Raum und Zeit miteinander verbindet."



## II. Problemlösung 4. Kindeswohl- Reflexion im Spannungsfeld

**Spannungsfeld Erziehungsauftrag - Kindesrechte:** Jede Grenzsetzung, sei es eine pädagogische oder eine der Gefahrenabwehr/ Aufsichtsverantwortung (Doppelauftrag der Pädagogik), beinhaltet einen Eingriff in ein Kindesrecht. Entscheidend ist, ob im Einzelfall das **Kindesrecht verletzt** wird, weil **Machtmissbrauch** vorliegt (s.nachfolgend Prüfschema).

**Zwei Ebenen sind daher zu unterscheiden:**

**a. die abstrakte Ebene** → Kindesrechte kataloge

**b. die Praxisebene** → gelebte Kindesrechte im Spannungsfeld

**Die Frage lautet: wird Kindesrecht verletzt? Liegt Machtmissbrauch vor?**

---

**Das heißt:** unterscheide zwischen Eingriff in Kindesrecht und Verletzen eines Kindesrechts, zwischen Kindesrechtseingriff bei jeder Grenzsetzung u. Machtmissbrauch (s. Prüfschema)

## II. Problemlösung 5. Prüfschema

### Prüfschema zulässige Macht im Pädagogik-Alltag (a)

- |   |  |    |              |      |                |
|---|--|----|--------------|------|----------------|
| 1. Wird ein päd.Ziel objektiv nachvollziehbar verfolgt (eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit) ? (b) | <table border="1"><tr><td>ja</td><td>→ Frage 2</td></tr><tr><td>nein</td><td>→ Frage 4</td></tr></table>         | ja | → Frage 2    | nein | → Frage 4      |
| ja  | → Frage 2  |    |              |      |                |
| nein  | → Frage 4  |    |              |      |                |
| 2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen ? (c)   | <table border="1"><tr><td>ja</td><td>→ Frage 3</td></tr><tr><td>nein</td><td>→ Macht (-)</td></tr></table>       | ja | → Frage 3    | nein | → Macht (-)    |
| ja  | → Frage 3  |    |              |      |                |
| nein  | → Macht (-)  |    |              |      |                |
| 3. Erfolgt der Eingriff in ein Kindesrecht mit Wissen und Wollen Sorgeberechtigter/SB(d) (e) ?                          | <table border="1"><tr><td>ja</td><td>→ zul. Macht</td></tr><tr><td>nein</td><td>→ Frage 4</td></tr></table>      | ja | → zul. Macht | nein | → Frage 4      |
| ja  | → zul. Macht   |    |              |      |                |
| nein  | → Frage 4  |    |              |      |                |
| 4. Liegt akute Eigen-/ Fremdgefährdng. des Kindes/ J. vor, der geeignet(f) und verhältnismäßig(g) begegnet wird ?       | <table border="1"><tr><td>ja</td><td>→ zul. Macht</td></tr><tr><td>nein</td><td>→ Machtmissbr.</td></tr></table> | ja | → zul. Macht | nein | → Machtmissbr. |
| ja  | → zul. Macht   |    |              |      |                |
| nein  | → Machtmissbr.   |    |              |      |                |
| 5. Ideen: Alternativen? Welche Aussagen ergeben sich für „fachl. Handlgs.leitlinien“?                                   |  |    |              |      |                |

- 
- (a) Bei Kindeswohlgefährdung und Straftat liegt automatisch Machtmissbrauch vor.
- (b) Abhängig von Alter und Entwicklungsstand des Kindes bzw. der / s Jugendlichen
- (c) Kindesrechtseingriff liegt bei jeder pädagogischen Grenzsetzung vor; kein Eingriff aber bei Zuwenden, Anerkennen, Überzeugen, Fürsorge (nicht gegen den Willen)
- (d) Bei pädagogischer Routine reicht der Erziehungsauftrag, da für SB vorhersehbar.
- (e) aber: Zustimmung des Kindes/Jugl'n bei Taschengeldverwendg. (päd.Vereinbarung)
- (f) Eignung liegt z.B. nur vor, wenn die Gefahrenabwehr pädagogisch begleitet wird
- (g) Verhältnismäßig bedeutet, dass keine weniger eingreifende Maßnahme möglich ist

## II. Problemlösung 5. Prüfschema

### 5.1 Frage 1 - Fachliche Begründbarkeit

- a. Frage nach „fachl. Begründbarkeit“ ist nicht nur entsprechend eigener pädag. Haltung zu entscheiden, vielmehr hat man sich als „fiktive, neutrale, fachlich geschulte Person“ zu fragen, ob das Verhalten päd. schlüssig ist, d.h. ob nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt wird.
- b. Ob Verhalten fachl.begründbar ist, unterliegt einer fallspezifischen, auf das Kind/J. bezogenen Betrachtg.: Vorgeschichte, Alter, Entwicklungsstufe, Situation.
- c. Selbst wenn Pädagoginnen entsprechend Prüfschema fachl. begründbar und rechtlich zulässig handeln, ist es notwendig, weiterhin zu reflektieren, sich zu fragen, ob es nicht eine besser geeignete pädagog. Alternative gibt (Frage 5).
- d. Entscheidungen mittelbar Verantwortlicher (Leitg., Träger, JA/LJA) sind fachl. begründbar, wenn nachvollziehbar Voraussetzungen zur Sicherung des Kindeswohls beschrieben werden.

## II. Problemlösung 5. Prüfschema

### 5.2 Frage 2 - Eingriff in ein Kindesrecht

Das Prüfschema brauchen wir nur für päd. Grenzsetzungen, d.h. bei Verhalten, das notwendigerweise in ein Kindesrecht eingreift, sei es als „verbale pädagog. Grenzsetzung“,

→ z.B. Verbote, Strafen

sei es durch Eingreifen der/ s PädagogIn im Rahmen „aktiver päd. Grenzsetzg.“

→ z.B. Wegnahme von Gegenständen, mittels derer fremdes Eigentum beschädigt wurde

## II. Problemlösung 5. Prüfschema

### 5.3 Frage 3 - Zustimmung Eltern/ Obsorgeberechtigter

Päd. Grenzsetzungen (verbal od. aktiv) haben nicht nur fachlich begründbar zu sein, vielmehr auch rechtlich zulässig: es bedarf insoweit der **Zustimmung Obsorgeberechtigter**:

- **bei vorhersehbarer Pädagogik** gilt die Zustimmung mit dem Erz. auftrag als stillschweigend erteilt, eine ausdrückliche Zustimmung ist entbehrlich: das päd. Verhalten ist für Obsorgeberechtigte vorhersehbar (päd. Routine)
- **bei unvorhersehbarer Pädagogik**, insbesondere bei „aktiver päd. Grenzsetzung“ bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung, am besten anhand „fachlicher Handlungsleitlinien“, die Obsorgeberechtigte bei der Aufnahme gegenzeichnen.

## II. Problemlösung 5. Prüfschema

### 5.4 Frage 4 - Gefahrenabwehr/ Aufsichtsverantwortung

Der gesellschaftliche **Doppelauftrag** der PädagogInnen beinhaltet **Erziehung** als "Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfäh. Persönlichkeit" und die **Aufsichtsverantwortung**.

- Letztere beinhaltet die Befugnis d. **Gefahrenabwehr**: bei akuter Eigen- o. Fremdgefährdung des/ r Kindes/ Jugendlichen darf in ein Kindesrecht eingegriffen werden, sofern dies erforderlich, geeignet u. verhältnismäßig ist. Bei solch „rechtfertigenden Notstand“ des Strafrechts liegt keine Kindesrechtverletzung, kein/e Machtmissbrauch/ „Gewalt“ vor.
- **Hinweis**: Aufsichtsverantwortung schließt auch die **zivilrechtliche Aufsichtspflicht** ein: Bei Gefahr für Kind/ Jugendliche/ n durch Andere oder für Andere durch Kind/ Jug. ist Schadensersatz zu leisten, wenn auf die Gefahr nicht reagiert wird und der eintretende Schaden vorhersehbar sowie vermeidbar ist. Das gilt freilich nur im Rahmen der Zumutbarkeit.

### 5.4 Frage 4 - Aufsichtsverantwortung

#### Definition „Gefahr“

- **1. Akute Eigen- o. Fremdgefährdung im Rahmen der Gefahrenabwehr**
  - hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/ Jug. zur Selbstschädigung oder zur Verletzung der Rechte Anderer führt.
  
- **2. Gefahr in zivilrechtlicher Aufsichtspflicht**
  - hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadens- möglicher Schaden (latente Gefahr) reicht nicht.

### 5.5 Machtspirale

- Kind/ Jug. stellen, damit zugehört wird (PädagogIn stellt sich vor K/J)
  - kurzfristiges Festhalten am Arm, damit zugehört wird
  - in die Tür stellen, damit päd. Prozess nicht beendet wird
- 

Kind/ Jug. wehrt sich

- Gefahrenabwehr → „zu Boden bringen und dort festhalten“  
Vorsicht: mögliche Eskalation/ nicht mehr beherrschbar !



# I. Problemstellung Handlungssicherheit

## Freiheitsbeschränkung - Freiheitsentzug

**Freiheitsbeschränkung** liegt vor, wenn die körperliche Bewegungsfreiheit eines Kindes / Jugendlichen erschwert oder für kürzere Zeit ausgeschlossen wird. Von einem kürzeren Zeitraum ist auszugehen, sofern der Ausschluss der Bewegungsfreiheit auf eine bestimmte insoweit schnell veränderbare Situation ausgerichtet ist. Die Maßnahme ist daher von Anfang an als situationsbezogen eingeplant, was das Kind/ die/ der Jugendliche so auch empfinden kann.

**Freiheitsentzug** ist der Ausschluss der körperlichen Bewegungsfreiheit, der sich nicht als Freiheitsbeschränkung darstellt. Eine richterliche Genehmigung ist erforderlich. Dann liegt kein „Machtmissbrauch“ vor.

## II. Problemlösung 5. Prüfschema

### 5.6 Freiheitsentzug - Freiheitsbeschränkung



**Freiheitsbeschränkung.**

**Pädagogik**



**Freiheitsentzug**

**Gef.abwehr/Aufsicht**

## II. Problemlösung 6. Keine „Verrechtlichung“ der Pädagogik

### Ist in der Pädagogik nur „verhältnismäßiges“ Verhalten rechtens?

**Erziehungsauftrag**  
Sorgeberechtigter an die station. Erziehungshilfe: in Krisensituationen des päd. Alltags im Rahmen d. Rechtsordnung gelebt, d. Kindeswohl beachtend

**Verhaltensoptionen\***  
im Einzelfall, soweit päd. indiziert= geeignet, ein päd. Ziel zu verfolgen: je nach Alter, Vorgeschichte und Situation



\* Statt mehrerer Optionen kommt nur eine in Betracht, wenn nur „verhältnismäßiges“ Verhalten rechtens ist. Es wäre dann das Erziehungsmittel zu wählen, „das am wenigsten in Rechte der Kinder/ Jugendlichen eingreift“ (LVR-Positionspapier) → Dies begrenzt unzulässig päd. Gestaltungsfreiheit, ist zwar Inhalt jeder pädagogischen Reflexion, darf jedoch nicht rechtliche Voraussetzung sein.

## II. Problemlösg. 7. Begünstigte Rahmenbedingn. d.Machtmissbrauchs

- a. Fehlende Reflexion auf der Grundlage objektivierender „fachlicher Handlungsleitlinien“ des Trägers
- b. Fehlende Beschwerdestrukturen, fehlende Beschwerdekultur
- c. Fehlende Aufklärung über Kindesrechte  
Vorsicht: isolierte Aufklärung durch Kindesrechtskataloge läuft Gefahr, das „Spannungsfeld Erziehungsauftrag- Kindesrechte“ zu übersehen, falsche Hoffnungen bei Kindern/ Juglchn. zu wecken oder pädagog. Prozesse zu konterkarieren.

### III. Problemlösung anhand der Fallbeispiele

Jugendlicher wird mit der Aufforderung, das Büro zu verlassen, vom Betreuer an der Schulter gefasst und in Richtung Tür gedrängt.

Jugendlicher steht drohend vor Betreuer, hält einen Stock in der Hand, den er nicht herausgeben will. Betreuer nimmt ihm diesen aus der Hand.

14jähriger bleibt im Bett, möchte sich der Tagesstruktur entziehen. Erzieher öffnet das Fenster und zieht Bettdecke weg, um Druck auszuüben.

Nachdem Zureden und Positivverstärker nichts bewirken, wird in Anwesenheit einer 12jährigen deren Schrank auf Tabak/ Zigaretten durchsucht.

Es gibt nur Brot, wenn man zu spät zum Essen kommt.

## IV. Zusammenfassung/ „Permanenter Qualitätszyklus“

1. „**Kindeswohl**“ beinhaltet in der Erziehung neben den Kindesrechten päd. Schlüssigkeit, d.h, dass PädagogInnen fachlich begründbar handeln.
2. **In der Arbeit mit Kindern/J. kann nur fachlich begründbares Handeln rechtens sein**, d.h. Handeln, das nachvollziehbar päd. Ziele im Sinne von Eigenverantwortlichkeit und/ oder Gemeinschaftsfähigkeit verfolgt.
3. Ob das Handeln v. PädagogInnen fachlich begründbar ist, unterliegt einer einzelfallspezifischen Betrachtg.: in Berücksichtigung der Vorgeschichte, d. Entwicklungsstufe und des Alters des Kindes/ Jugln. sowie der jeweiligen Situation. Hierzu wird ein „**Prüfschema zulässige Macht**“ angeboten.
4. Darin wird „**Gewalt**“ mit „**Machtmissbrauch**“ **gleich gesetzt**.
5. Da jede päd.Grenzsetzung in ein Kindesrecht eingreift, liegt Kindesrechtsverletzg.erst vor, wenn nach d.Prüfschema „Machtmissbrauch“ gegeben ist.
6. „**Kindeswohlgefährdung**“= Lebens- o. erhebliche Gesundheitsgefahr oder andauernde Kindesrechtsverletzg. bzw. Gefährdg. d.Persönlichk.entwicklg.
7. Erfahrung u. Intuition sind in schwierigen Situationen im päd. Alltag wichtig, können aber Orientierung bietende Handlungsleitlinien nicht ersetzen. Handlungsleitlinien („Leitlinien päd.Kunst „/ „fachl. Handlungsleitlinien“) sind als „Beurteilungsspielraum“ des „Kindeswohls“ unentbehrlich.

## **IV. Zusammenfassung/ „Permanenter Qualitätszyklus“**

**Für alle „aktiven pädagogischen Grenzsetzungen“** wie die Wegnahme von Zigaretten/Drogen/Handys, vor die Tür stellen, um päd. Gespräch zu beenden

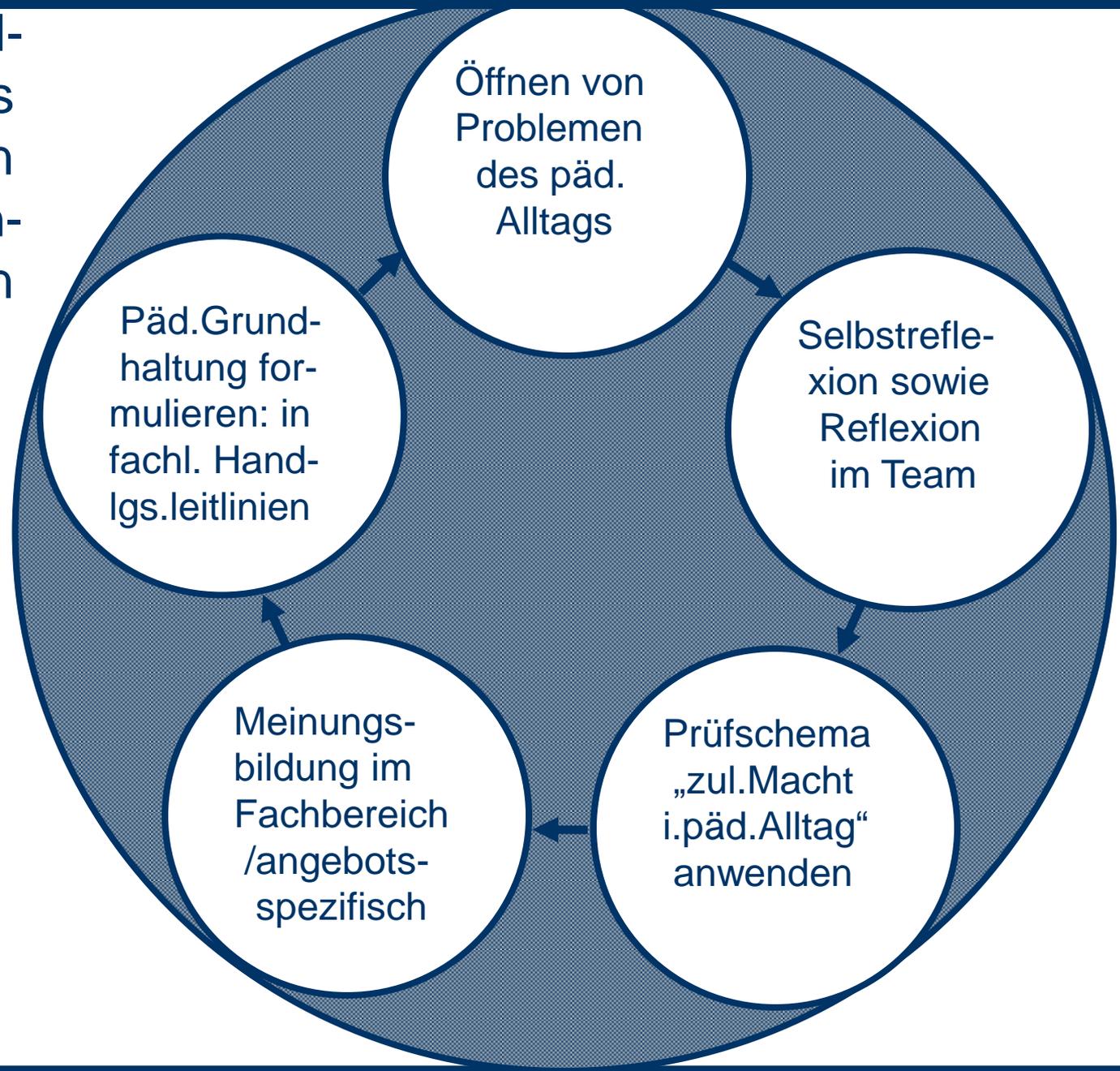
→ **brauchen wir d.ausdrückliche Zustimmung. Obsorgeberechtigter/Eltern, am besten durch Kenntnisnahme „fachlicher Handlungsleitlinien“ bei der Aufnahme (mit Unterschrift).**

**„Fachliche Handlungsleitlinien“**

→ werden im „permanenten Qualitätszyklus“ entsprechend neuer Erkenntnisse fortgeschrieben.

## IV. Zusammenfassung/ „Permanenter Qualitätszyklus“

Andauernder QM-Prozess im R. des fachl.- rechtlichen Bewertens krisenhafter Situationen

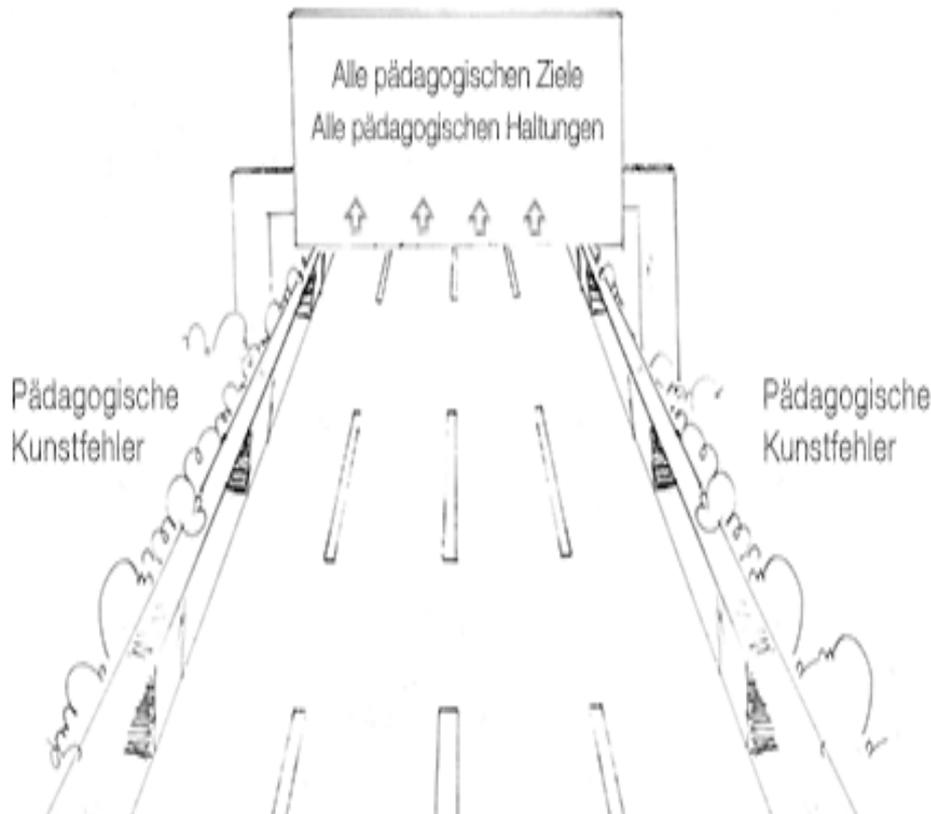


## IV. Zusammenfassung/ „Permanenter Qualitätszyklus“

Erfahrung und Intuition sind in schwierigen Situationen des päd. Alltag wichtig, können aber Orientierung bietende Handlungsleitlinien nicht ersetzen:

- „Leitlinien pädagogischer Kunst“
- „Fachliche Handlungsleitlinien“ des Trägers

### „Straße pädagogischer Kunst“



Pädagogisches  
Entscheiden  
muss nachvoll-  
ziehbar sein.

**PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT → FACHLICH - RECHTLICHE SICHT**  
[www.paedagogikundrecht.de](http://www.paedagogikundrecht.de)

**legal →  
rechtlich  
zulässig**

**legitim → fachlich verantwortbar**

**AUF ZU NEUEN UFERN !  
VIELEN DANK FÜR DIE AUFMERKSAMKEIT**

# Workshop

Zwei Jugendliche geraten in einen Streit, zunächst verbal, später mit Schubsen, Bedrohungen und Androhung körperlicher Gewalt. Darf ich dazwischen gehen? Wie können die beiden getrennt werden? Was dürfen wir/ was nicht? Dürfen wir einen in sein Zimmer schicken, auch gegen seinen Willen?

Ein Kind greift ein anderes Kind bzw. den Betreuer an und schlägt zu. Darf der Betreuer das angreifende Kind:

- a. gegen seinen Willen festhalten?
- b. gegen seinen Willen aus der Situation, dh. zB. ins Zimmer tragen, um Fremdgefährdung zu verhindern bzw. zu beenden?
- c. sich mit ihm aussperren, um andere zu schützen? Was ist hier jedoch mit der Aufsichtspflicht, wenn nur ein Betreuer im Dienst ist?

Wie sind die Handlungsmöglichkeiten a-c zu bewerten, wenn sich die aggressiven Verhaltensweisen des Kindes lediglich gegen Gegenstände richten?

Ein Kind/Jugendlicher bedroht ein anderes Kind mit dem Messer. Alle anderen Kinder sowie das bedrohte Kind werden von Betreuerin ins Betreuerzimmer geschickt. Sie selbst stellt sich dann ganz alleine dem Kind mit dem Messer auf dem Gang.

Ein Jugendlicher wird mit der Aufforderung, das Büro zu verlassen, vom Betreuer an der Schulter gefasst und leicht in Richtung Tür gedreht.

Ein Jugendlicher steht drohend vor einem Betreuer und hält einen Stock in der Hand, den er nicht herausgeben will. Der Betreuer nimmt ihm diesen ohne Zustimmung aus der Hand.

Ein Zwölfjähriger will nachts gegen 0:00 Uhr das Haus verlassen. Der Betreuer hört ihn und konfrontiert ihn. Wie kann sich der Mitarbeiter verhalten, um ihn am Verlassen des Hauses zu hindern, davon ausgehend, dass sich der Bursche in gefährdende Situationen begeben kann?

Während eines Spaziergangs geht ein Kind plötzlich nicht mehr weiter und verweigert jegliche Kooperation. Es wirft sich auf den Boden und rollt sich in Richtung befahrene Straße. Das Kind wird zur eigenen Sicherheit am Arm von der Gefahrenquelle weggezogen. Es folgt schimpfen, anschreien sowie ein Androhen von Konsequenzen.

Sind sämtliche Konsequenzen als Machtmissbrauch zu verstehen?

Wie könnte ein sicheres Notfallsystem in Fällen von Übergriffen von Kindern auf BetreuerInnen in sozialpädagogischen Einrichtungen aussehen?

Wann darf und sollte man externe Hilfe, wie zB Polizei, holen?

Ein Fünfzehnjähriger bleibt in der Nacht nicht auf seinem Zimmer. Er provoziert den Nachtdienst und die anderen Jugendlichen. Der Betreuer fordert ihn auf, ins Zimmer zu gehen. Nachdem er der Aufforderung nicht nachkommt, will ihn der Betreuer an der Hand nehmen. Nun geht er auf sein Zimmer. Dort hört er jedoch laut Musik. Da es bereits nach 23 Uhr ist, kündigt ihm der Betreuer an, die Anlage wegzunehmen, wenn er sie nicht leiser drehe. Dies geschieht dann auch. Nachdem aber der Betreuer das Zimmer verlassen hat, wird die Musik erneut laut gestellt. So geht es ein paar Mal hin und her, bis der Betreuer die Anlage abnehmen will. Dabei entsteht eine Rangelei. Der Jugendliche „schraubt sich“ in seinem Verhalten (Provozieren, beleidigen, hysterisches Lachen), so weit hoch, dass der Betreuer die Situation nicht mehr einschätzen kann und durch den Nachtdienst die Polizei und den Notarzt verständigen lässt.

**Welche Alternativen sind denkbar ?**

Der 14jährige bleibt in seinem Bett liegen, möchte sich damit der Tagesstruktur entziehen. Der Erzieher öffnet das Fenster, zieht die Bettdecke weg, um Druck auszuüben.

Ein Jugendlicher nervt andere Kinder und weigert sich dann, trotz mehrmaliger Aufforderung, aus der Situation zu gehen. Darf ich den Jugendlichen „handfest“ am Arm ziehen, schieben, oder drücken bzw. aus der Situation tragen?

**Welche Alternativen sind denkbar ?**

## Eingriff in die Privatsphäre?

Briefgeheimnis – bis zu welchem Alter dürfen BetreuerInnen Post der Kinder öffnen?

Handynutzung: regelmäßige Kontrolle? Durchsuchung?

Telefonate: Ab- bzw. Zuhören? Bei Elterngespräche auf Lautsprecher stellen?

Kontrolle der Schultaschen durch BetreuerInnen

Abnahme von privaten Gegenstände, zB Handy, Fernseher, Stereoanlage usw.?

Ein 14jähriges Mädchen zündelt im Zimmer mit der Folge einer starken Rauchentwicklung. Der Betreuer geht ohne Ankündigung in das Zimmer des Mädchens, welche jedoch hinsichtlich der Rauchentwicklung keine Auskunft gibt. Daraufhin untersucht der Betreuer die Schränke, um die Ursachen der Rauchentwicklung, wie zB. Zigaretten, Feuerzeug usw. zu finden.

Die Bilder, Inhalte und Botschaften von Postern und Kleidung passen oft nicht zu unseren gesellschaftlichen Werten bzw. unserer Grundeinstellung. Dürfen wir solche Sachen verbieten und auch einziehen?

## Freiheitsentzug?

Ein elfjähriges Mädchen ist bereits den ganzen Tag sehr empfindlich. Ein zehnjähriger Junge geht dennoch ständig zu ihr hin und stichelt. Trotz mehrmaliger Aufforderung dies zu unterlassen, bedrängt er sie weiter, bis das Mädchen nur noch hysterisch schreit. Es kommt zu beiderseitigen Handgreiflichkeiten. Selbst als sich das Mädchen im Betreuer-WC einsperrt, ist der Junge nicht zu beruhigen und versucht sie zu erwischen. Das Mädchen kreischt hysterisch. Um das Mädchen vor dem vollen Ausmaß der Wut zu schützen, schicken die BetreuerInnen sie in eine andere WG, bis sie sich ein wenig beruhigt hat. Um zu verhindern, dass der Junge ihr folgt, blockieren die BetreuerInnen für längere Zeit, nämlich für ca. 20-30 Minuten, die Tür.

Ein zehnjähriges Kind steht in offenem Fenster und möchte über den Mauervorsprung in das nächste Fenster klettern. Dies kommt immer wieder vor, weshalb überlegt wird, nur mehr Fenster mit Kippfunktion, die zudem verschließbar sind (Schlüssel wäre bei BetreuerInnen erhältlich), zu verwenden.

Ein Jugendlicher des Betreuten Wohnens lebt in einer extremen Unordnung, die bereits ein ungesundes Ausmaß erreicht hat. Nach mehrmaliger erfolgloser Aufforderung durch die Betreuerin, die Wohnung zumindest vom ärgsten Müll zu befreien und so dass man wieder bei der Tür hereinkommt, wird das Türschloss nach Vorwarnung ausgetauscht und der Jugendliche zumindest kurzfristig, dh. für eine Nacht, ausgesperrt.

Darf ich ein Kind zwingen im Zimmer zu bleiben, wenn ich den Eindruck habe, dass sich das Kind sonst in Situationen bringt, die ihm langfristig schaden?

In einigen Sozialpädagogischen Einrichtungen gibt es die sog. „Zimmerstunde“ (zB. jedes KJ muss für 30 Minuten in sein Zimmer).

## Nähe – Distanz – körperliche Integrität

Ein Junge (8) hat immer wieder depressive Phasen. An einem Abend steigert sich eine dieser Phasen in einen Weinkrampf. Da er sich mit nichts beruhigen lässt, nimmt die Diensthabende ihn in den Arm und legt sich mit ihm ins Bett, bis er eingeschlafen ist.

Kinder zwischen 4 und 10 Jahren springen in der WG, insbesondere vor bzw. nach dem Duschen, dem Umkleiden usw., nackt herum. Auch dann, wenn gegengeschlechtliche BetreuerInnen Dienst haben.

Können wir als MitarbeiterInnen ein Kind streicheln oder auf den Schoß setzen?

Körperhygiene: Kind verweigert Duschen, welche Möglichkeiten - außer Kommunikation bestehen?

## **Mahlzeiten:**

- Kind verweigert trotz wohlwollender Belehrung die gekochte Mahlzeit. Das Kind erhält stattdessen nur ein „Butterbrot“.
- Kind verweigert jegliches Gemüse und ist nicht einmal bereit, zumindest davon zu probieren. Ohne Versuch, gibt es jedoch später keine Süßigkeiten mehr.
- Herausgeschöpftes Essen, das nicht aufgegessen wird, wird dem Kind zB. noch einmal zum Abendessen gereicht. Bevor dies nicht aufgegessen wird, gibt es nichts Neues mehr.

## **Bekleidung:**

- Gegen den Willen des Kindes bestimmen BetreuerInnen, was das KJ anzuziehen hat.
- Keine witterungsentsprechende Kleidung: trotz Belehrung

## Taschengeld

- Alle Kinder müssen einen Teil (ca. 5%) ihres Taschengelds in einen „Solidaritätsfond“ einbezahlen. Aus diesem Fond werden z.B. Schäden bezahlt, die Kindern oder der Einrichtung entstehen und niemandem zugeordnet werden können. Das Geld wird von den Kindern verwaltet; über die Mittelverwendung wird in der Kinderkonferenz entschieden. Ist das in Ordnung?
- Können wir Kinder auch mit Ihrem Taschengeld heranziehen, um Schäden oder Verluste zu begleichen, die sie angerichtet haben? (Kind verliert zum x-ten Mal ein Kleidungsstück / Trinkflasche, Verlust von Fahrkarte, Zerstörung fremden Eigentums)
- Kinder müssen einen Teil ihres Taschengeldes zum Ansparen an die BetreuerInnen abgeben.

## Regeln

Die Konsequenzen des Regelmisachtens werden immer wieder besprochen:

- Regel d. altersgemäßen Umgangs m. Medien (Fernsehen, PC, Handy);
- bei Nichtbeachten: Einschränkung der selbstständigen Nutzung der Geräte
- Bei Verlust oder Zerstörung von Schulmaterial Ersatz vom Taschengeld.
- Freizeitaktivitäten beginnen erst, wenn die Schulsachen erledigt sind.
- Grobe Verunreinigungen der Toiletten werden vom Verursacher beseitigt: man holt sich einen Eimer, macht Putzwasser zurecht und reinigt die Toilette.
- Schäden durch mutwillige Zerstörung begleichen die Kinder v. Taschengeld.

Diese Regeln wurden mit d. Kindern erarbeitet. Die Kinder haben sie schriftlich verfasst und sich einverstanden erklärt.

**PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT → FACHLICH - RECHTLICHE SICHT**  
[www.paedagogikundrecht.de](http://www.paedagogikundrecht.de)



**legal →  
rechtlich  
zulässig**

**legitim → fachlich verantwortbar**

**ERFOLG IN DER ZUKUNFT - DAMIT AUCH  
FÜR IHRE KINDER UND JUGENDLICHEN**

# Workshop/ sonstige Fallbeispiele

... wenn man dazu gezwungen ist, eine Mutter von ihrem Kind zu trennen: entweder temporär oder endgültig, um das Kindeswohl zu schützen. Eine Entscheidung, die viel mit Macht und subjektiver Bewertung einhergehen kann.

Nutzung von Babyphones im Rahmen des Datenschutzes

2 Jugendliche prügeln sich: darf der Betreuer dazwischen gehen, um beide zu trennen?

Ein Jugendlicher wird mit der Aufforderung, das Büro zu verlassen, vom Betreuer an der Schulter gefasst und leicht in Richtung Tür gedreht.

Ein Jugendlicher steht drohend vor einem Betreuer und hält einen Stock in der Hand, den er nicht herausgeben will. Der Betreuer nimmt ihm diesen ohne Zustimmung aus der Hand.

# Workshop

Junge (8) nässt jede Nacht ein. Daher muss er immer morgens nach dem aufstehen duschen. An einem Schulmorgen verweigert er das Duschen. Alle ermunternd gemeinten Worte oder Aufforderungen motivieren ihn nicht. Die Diensthabende stellt ihn mehrfach (und im Verlauf auch immer aufs Neue) vor die Wahl, ob sie ihn duscht oder er sich selbst. Junge verweigert Antwort und Mitarbeit. Diensthabende zieht ihn aus, stellt ihn unter die Dusche und wäscht ihn.

Mädchen (8) möchte einen besonderen (teuren) Adventskalender haben. Sie will 10€ von ihrem angesparten Taschengeld dazu geben.

Mädchen (16), auf dem Weg in die Verselbständigung, schätzt ein, dass sie gut allein an den Kauf einer neuen Monatskarte denkt. Tatsächlich wird sie jedoch beim Schwarzfahren erwischt, fallen 60 € Bußgeld an. Im päd. Ansatz und realitätsentsprechend soll sie das Bußgeld von ihrem Taschengeld begleichen (sie erhält monatlich 64 €). Die Maßnahme wurde ausgesprochen, der Vormund stimmte im Nachgang zu. Wie verhält es sich, wenn der Vormund nicht zugestimmt hätte oder nicht erreichbar gewesen wäre?

# Workshop

Junge (14) kommt im Winter früher als vereinbart in die Gruppe und muss ca. eine Stunde draußen warten, weil die Gruppe noch unterwegs ist. Er ist deswegen sehr aggressiv, weshalb die Diensthabende ihn erst ins Haus lässt, nachdem die Situation sich halbwegs beruhigt hat.

Junge (8) hat immer wieder depressive Phasen. An einem Abend steigert sich eine dieser Phasen in einen Weinkrampf. Da er sich mit nichts beruhigen lässt, nimmt die Diensthabende ihn in den Arm und legt sich mit ihm ins Bett, bis er eingeschlafen ist.

Situation Gruppenfahrt: 2 Kinder (7 u. 8) verhalten sich täglich regelwidrig: hören nicht, laufen davon, beleidigen, schlagen, treten und werfen mit allen möglichen Dingen. An einem Abend schnappt sich ein Betreuer die beiden, um mit ihnen zu sprechen und sie ins Haus zu holen. Sie schlagen und treten ihn ständig, sodass er sie in Kleidung unter die Dusche stellt, um sie endlich zu beruhigen und ansprechbar zu machen. Im Nachhinein bespricht der Betreuer sein Vorgehen mit den Sorgeberechtigten und dem JA. Es wird alles geklärt.

Ein Kind kotet ein. Im Hotel (Gruppenfahrt) darf er den Essenssaal nicht betreten, wenn es sich nicht sauber macht. Es verweigert dies, isst im Zimmer.

Ein Kind wird für Fehlverhalten eine gewisse Zeit ins Zimmer geschickt.

(Grundregel): wer aus der Schule geholt werden muss, hat 1 Stunde Zimmerstrafe am Nachmittag.

Handys, Gameboys etc. werden für Fehlverhalten eingezogen/ nur zu bestimmten Zeiten ausgeteilt.

Kein freier Internetzugang, freies Telefon

Ein Kind wird vor d. Tür gestellt, da es randaliert. Ein Betreuer geht mit hinaus.

Heimfahrten/Elternkontakte werden untersagt, auch Hobbys, Freunde treffen.

Es gibt nur Brot, wenn man zu spät zum Essen kommt.

Ein Kind wird gehalten/fixiert, da es mit Dingen wirft und seinen Kopf gegen die Wand schlägt. Das Halten schmerzt dem Kind, verletzt es aber nicht.

Ich bat V. aufzuräumen. Normalerweise kein Problem: es wird mit Unterstützung aufgeräumt. Heute schimpfte sie, warum ich in ihre Schränke schaue. Das dürfe ich nicht. Geduldig erklärte ich es. Sie stellte sich taub, bedrängte mich, ihr das zu erklären, stellte sich in den Weg, gab sich laut. Immer wieder bat ich sie hinauszugehen, musste mich verteidigen, da sie mir wiederholt in den Bauch stieß, an meine Stirn tippte. Ich versuchte, das zu verhindern, indem ich ihre Hände abwehrte. Sie lief mir hinterher, provozierte, indem sie Türen zuhielt o. aufhielt, damit ich nicht vorbeikam, schubste mich, beleidigte mich: „doof, bekloppt, blöde Kuh, dummes Schwein“. Als ich ein weiteres Kind zu Bett brachte, knipste sie mehrfach das Licht aus, schloss die Tür. Im Wäscheraum wollte sie mich einsperren, machte das Licht aus, hielt die Tür von außen zu. Sie benutzte einen Besen, um mir mit dem Stiel zu drohen, stieß mir in Bauch und Oberschenkel. Ich griff mit einer Hand ihren Oberarm, um das Schlimmste zu verhindern, entwendete ihr den Besen. Dabei ging meine Kette kaputt. Sie ergriff Eimer Schmutzwasser, wollte mich begießen. Ich reagierte, sie wurde nass. Sie bespritzte mich wütend, indem sie in der Pfütze scharrte. Ich ertrug es. Sie stieß mich, spielte mit meinem Pullover, wollte meine Beine so stellen, dass sie sich darauf setzen konnte, hielt mir die Augen zu, wollte mir die Schuhe ausziehen. Höhnisch und arrogant forderte sie immer wieder, ich solle doch sagen, was mein Problem sei. Sie wollte mir eine Kapuze über den Kopf ziehen.

Welche Alternativen bestehen, um die Situation zu deeskalieren?

## **Zusätzlich ergeben sich noch folgende Fragen:**

Körperhygiene: Kind verweigert Duschen, welche Möglichkeiten - außer Kommunikation bestehen?

Regelmäßige Mahlzeiten:

Kind verweigert trotz wohlwollender Belehrung oder isst einseitig

Keine witterungsentsprechende Kleidung: trotz Belehrung

Handynutzung: regelmäßige Kontrolle

## Handy

Am heutigen Abend fragte ich pünktlich wie es die Gruppenregel besagt, Fabian nach seinem Handy (werden um 21 Uhr abgegeben). Er teilte mir mit, dass er sein Handy heute beim Schwimmen verloren habe. Dies kam mir schon sehr komisch vor. Um ca. 21:20 Uhr betrat ich sein Zimmer und entdeckte dabei sein Handy auf dem Bett. Ich nahm mir das Handy und eins der beiden daneben liegenden Ladegeräte und brachte es ins Büro. Anschließend betrat ich erneut Fabians Zimmer und schaute nochmal unter sein Kopfkissen. Ich entdeckte nun ein zweites Handy. Ich bat ihn mir das Handy abzugeben, er meinte jedoch ich hätte ihm nichts zu sagen (wäre schließlich nicht sein Vater) und seine Mutter würde anrufen. Nun kam Herrn Francke hinzu. Ich bot ihm nun mehrere Male an, seine Mutter vom Bürotelefon anzurufen, was er allerdings nicht wollte. Kurze Zeit später nahm er das Handy, zerschmetterte es auf dem Boden und lief wütend in Richtung Herrn Francke. Bevor er ihn jedoch erreichte, hielt ich ihn fest. Er wehrte sich so heftig, dass ich ihn für ca. 5 Sekunden am Boden festhalten musste. Anschließend bot ich ihm erneut an, seine Mutter anzurufen, was er dann auch tat. Er äußerte u.a im Gespräch mit ihr, dass er die Einrichtung wechseln und morgen das Jugendamt kontaktieren möchte. Nach dem Gespräch ging er auf sein Zimmer und schlief.

## Taschengeld

- Alle Kinder müssen einen Teil (ca. 5%) ihres Taschengelds in unseren „Solidaritätsfond“ einbezahlen. Aus diesem Fond werden z.B. Schäden bezahlt, die Kindern oder der Einrichtung entstehen und niemandem zugeordnet werden können. Das Geld wird von den Kindern verwaltet; über die Mittelverwendung wird in der Kinderkonferenz entschieden. Ist das in Ordnung?
- Können wir Kinder auch mit Ihrem Taschengeld heranziehen, um Schäden oder Verluste zu begleichen, die sie angerichtet haben? (Kind verliert zum x-ten Mal ein Kleidungsstück / Trinkflasche, Verlust von Fahrkarte, Zerstörung fremden Eigentums)
- Wenn Kinder im Haus beim Rauchen/ Zünseln erwischt werden, müssen sie einen Monatstaschengeld an eine Organisation spenden, die sich um Verbrennungsoffer kümmert. Ist das rechtlich in Ordnung? („Paulinchenprojekt“).

L. (männlich, 12 Jahre alt) will nachts gegen 0:00 Uhr das Haus verlassen. Mitarbeiter ist selbst schon im Bett, hört ihn aber und begegnet ihm auf dem Flur.

Wie kann sich der Mitarbeiter verhalten, um L. am Verlassen des Hauses zu hindern, davon ausgehend, dass s. L. in gefährdende Situationen begeben kann?

Zwei Jugendliche geraten im Gruppenraum in einen Streit, zunächst verbal, später mit Schubsen, Bedrohungen und Androhung körperlicher Gewalt.

Wie können wir die beiden trennen? Was dürfen wir/ was nicht?  
Dürfen wir einen in sein Zimmer bringen, auch gegen seinen Willen?

## Regeln

Die Konsequenzen des Regelmisachtens werden immer wieder besprochen:

- Regel d. altersgemäßen Umgangs m. Medien (Fernsehen, Computer, Handy); bei Nichtbeachten: Einschränkung der selbstständigen Nutzung der Geräte
- Bei Verlust oder Zerstörung von Schulmaterial Ersatz vom Taschengeld.
- Freizeitaktivitäten beginnen erst, wenn die Schulsachen erledigt sind.
- Grobe Verunreinigungen der Toiletten werden vom Verursacher beseitigt: man holt sich einen Eimer, macht Putzwasser zurecht und reinigt die Toilette.
- Schäden durch mutwillige Zerstörung begleichen die Kinder v. Taschengeld.

Diese Regeln wurden mit d. Kindern erarbeitet. Die Kinder haben sie schriftlich verfasst und sich einverstanden erklärt.

Wenn Kinder ausgerastet sind und das Zimmer verwüsten, werden sie von 1 oder 2 Erwachsenen fixiert, d.h. auf dem Boden gelegt und so lange festgehalten, bis sie sich beruhigen. Da sie oft wild um sich schlagen, werden unangenehme Festhaltetechniken angewendet, die auch schmerzhaft sind. Anschließend werden oft noch die Zimmer leer geräumt, die Kinder müssen sich ihr Mobiliar „zurück verdienen“. Fragwürdig erscheint auch, dass die Schlafmedizin schon am Nachmittag in etwas höherer Dosierung verabreicht wird, um Kinder zu beruhigen.

**Welche Alternativen sind denkbar?**

Der 14jährige bleibt in seinem Bett liegen, möchte sich damit der Tagesstruktur entziehen. Der Erzieher öffnet das Fenster, zieht die Bettdecke weg, um Druck auszuüben.

Ein Fünfzehnjähriger bleibt in der Nacht nicht auf seinem Zimmer. Er provoziert den Nachtdienst und die anderen Jugendlichen. Der Betreuer fordert ihn auf, ins Zimmer zu gehen. Nachdem er der Aufforderung nicht nachkommt, will ihn der Betreuer an der Hand nehmen. Nun geht er auf sein Zimmer. Dort hört er jedoch laut Musik. Da es bereits nach 23 Uhr ist, kündigt ihm der Betreuer an, die Anlage wegzunehmen, wenn er sie nicht leiser drehe. Dies geschieht dann auch. Nachdem aber der Betreuer das Zimmer verlassen hat, wird die Musik erneut laut gestellt. So geht es ein paar Mal hin und her, bis der Betreuer die Anlage abnehmen will. Dabei entsteht eine Rangelei. Der Jugendliche „schraubt sich“ in seinem Verhalten (Provozieren, beleidigen, hysterisches Lachen), so weit hoch, dass der Betreuer die Situation nicht mehr einschätzen kann und durch den Nachtdienst die Polizei und den Notarzt verständigen lässt.

**Welche Alternativen sind denkbar ?**

Ein Jugendlicher provoziert während der Mahlzeit die anderen Jugendlichen, indem er beleidigende Sprüche über deren Aussehen und Figur von sich gibt. Er wird vom Erzieher mehrfach aufgefordert, dies zu unterlassen, da es für die anderen Jugendlichen sehr verletzend sei und er selbst auch nicht möchte, dass abwertend über ihn gesprochen werde. Der Jugendliche ist jedoch nicht still, fängt vielmehr an, den Erzieher ebenfalls verbal zu beleidigen und ihm Tiernamen zu geben. Dies führt zu einer Belustigung der gesamten Gruppe, woraufhin der Erzieher den Jugendlichen auffordert den Raum zu verlassen. Der Jugendliche weigert sich, der Erzieher hält ihn am Arm, zieht ihn von seinem Stuhl und schiebt ihn aus dem Speiseraum.

**Welche Alternativen sind denkbar ?**

Das Kind verweigert sich total. Ich habe mit ihm besprochen, dass es bei Wut und Ärger entweder in sein Zimmer oder in den Hausflur geht, um sich dort verbal und körperlich abzureagieren. Es weiß auch, dass es weder auf mich noch auf meine Möbel losgehen darf: für mich ist es dann auf d. verbalen Ebene nicht mehr erreichbar. Dagegen darf es in seinem Zimmer machen, was es will. In der vorliegenden Situation reagiert das Kind nicht auf die Aufforderung, in sein Zimmer zu gehen. Ich sage ihm, dass ich es in den Flur stelle, wenn es nicht gehorcht. Da es sich weigert, trage ich es in den Flur u. schließe die Tür v. innen ab. Es macht in diesen Fällen keinen Sinn zu warten. Das Kind kommt nicht alleine in Bewegung, verharrt lange in einer selbstgewählten Pose o. es greift mich an: tritt, spuckt und schlägt. Nach wenigen Sekunden öffne ich die Tür und frage, ob wir jetzt weitermachen können: mit Zähneputzen, Anziehen etc.

**Welche Alternativen sind denkbar ?**

- Können wir als Mitarbeiter ein Kind streicheln oder auf den Schoß setzen?
- Die Bilder, Inhalte und Botschaften von Postern und Kleidung passen oft nicht zu unseren gesellschaftlichen Werten, bzw. unserer Grundeinstellung. Dürfen wir solche Sachen verbieten und auch einziehen?
- Ein Jugendlicher nervt andere Kinder und weigert sich dann aus der Situation zu gehen. Darf ich den Jugendlichen „handfest“ am Arm ziehen, schieben, oder drücken bzw. aus der Situation tragen?
- Darf ich ein Kind zwingen im Zimmer zu bleiben, wenn ich den Eindruck habe, dass sich das Kind sonst in Situationen bringt, die ihm langfristig schaden.

Nachdem sich zwei Jugendliche in ihrem Zimmer während der Hausaufgabenzeit fortlaufend gegenseitig provozieren und sich mit Gegenständen bewerfen, wird ihnen angedroht, die Zimmertüre auszuhängen, sollten sie diese nicht geöffnet lassen und sich um ihre Hausaufgaben kümmern. Die gegenseitigen Provokationen und Schuldzuweisungen ziehen sich über den gesamten Tag bis zur Schlafenszeit. Beide beschuldigen sich gegenseitig, Gegenstände zerstört zu haben. Ein gemeinsames Gespräch, wie sie mit dem Eigentum des Anderen umgehen und die Zeit der Hausaufgaben positiv nutzen, ist nicht möglich. Da sie ihre Zimmertüre immer wieder schließen, wird ihnen die Zimmertür ausgehängt.

**Welche Alternativen sind denkbar ?**